

GEMA-pflichtige Vereinsveranstaltungen

Es ist selbstverständlich, dass Muskschaffende für die Verwendung ihres geistigen Eigentums ein Recht auf Bezahlung haben. Um die Rechte dieser Urheber zu wahren, wurde die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte) gegründet. Die GEMA vertritt die Rechte der deutschen und ausländischen Komponisten, Textdichter und Musikverlage. Sie ist gemeinnützig. Sämtliche Einnahmen fließen nach Abzug der Kosten den Urhebern zu.

Über die Genehmigungspflichtigkeit oder zu zahlende Gebühren für Musikaufführungen im Allgemeinen informiert umfassend die GEMA selbst (www.gema.de).

Wegen der Vielfalt der Musikverwendung im sportlichen Bereich hat der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) im Interesse und zu Gunsten seiner Verbände und deren Vereine einen Gesamtvertrag mit der GEMA abgeschlossen. Dieser garantiert unter bestimmten Voraussetzungen Vorzugssätze bei Musikaufführungen. Darüber hinaus hat sich der DOSB im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zur Zahlung eines Pauschalbetrages verpflichtet, durch den bestimmte Veranstaltungen mit musikalischer Umrahmung von den GEMA-Gebühren freigestellt werden. Dafür ist maßgebend, dass der Golfverein Mitglied des jeweiligen Landessportbundes ist.

Folgende Musiknutzungen sind durch Zahlung des Pauschalbetrages durch DOSB abgegolten (keine Zahlungspflicht des Golfvereins):

- (a) Jahres- und Monatsversammlungen
- (b) Vortragsabende
- (c) Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern (ohne Tanz)
- (d) Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
- (e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- (f) Totenfeiern
- (g) Faschingsveranstaltungen der Jugendabteilungen, an denen nur jugendliche Mitglieder und Kinder, ggf. mit Begleitpersonen (z.B. Eltern), dieser Abteilungen teilnehmen und für die kein Eintritt verlangt wird
- (h) Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- (i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern.
- (j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet.
- (k) Musiknutzung auf den Internetseiten der Landessportbünde, in denen diese über ihre Veranstaltung berichten.
- (l) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen
- (m) Musiknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z. B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.
- (n) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird. Nicht abgegolten sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z.B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer). Die Regelung Lit. m) findet keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben, aber keine Fachabteilungen unterhalten.



- (o) Musikknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.
- (p) musikalische Umrahmungen von Sportveranstaltungen (sog. Pausenmusik), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern

soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten.

Musikdarbietungen, die nicht unter die oben aufgeführten Punkte fallen, sind bei der GEMA anmelde- und gebührenpflichtig. Anmeldevordrucke stellt die zuständige Bezirksdirektion der GEMA auf Anforderung zur Verfügung. Bei fristgerechter Anmeldung und entsprechender Einwilligung der GEMA in die Musikknutzung können über den vom DOSB abgeschlossenen Gesamtvertrag gegebenenfalls die Vorzugssätze in Anspruch genommen werden.

Allgemein gilt, dass sich Golfvereine rechtzeitig vor der betreffenden Veranstaltung (spätestens drei Tage vor Durchführung) mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA bzw. dem Landessportbund in Verbindung setzen sollten. Der dort eingeholte Rat kann vor Nachteilen (z. B. der Berechnung der doppelten Gebühr) schützen. Auch sind die Vergütungsbestimmungen detailliert. Als Beispiel mag der Umstand gelten, dass schon die Verwendung von Schallplatten- oder CD- statt Tonbandmusik dem Verein Geld ersparen kann, da zur Abgeltung der Vervielfältigungsrechte bei Tonbandmusik ein weiterer Zuschlag in Höhe von 50 % anfällt.

Zu den allgemeinen Vergütungssätzen, die von vielen Variablen abhängen (z. B. der Größe des Veranstaltungsraumes), informiert die Broschüre „Tarife der GEMA“, die auf der Homepage des DOSB unter <http://www.dosb.de/de/service/download-center/recht-steuern/> zum Download zur Verfügung steht. Ebenfalls heruntergeladen werden kann die Broschüre „Sport und GEMA“, die weitere Informationen sowie den Gesamtvertrag zwischen dem DOSB und der GEMA und darüber hinaus auch die Zusatzvereinbarung enthält.

Auch das Aufstellen von Radios, Fernsehern und sonstigen Wiedergabegeräten in Vereinsräumen kann GEMA-pflichtig sein. Es sollten daher Informationen bei der GEMA dazu eingeholt werden, ob zusätzlich zur Anmeldung der Radio- und Fernsehgeräte bei der GEZ auch eine GEMA-Anmeldung zu erfolgen hat.

Hinweis:

Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.